

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegen- des Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein- stimmig		
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Zustimmung des Kreistages zu dem am 06.03.2014 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geschlossenen Vergleich zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits des Landkreises Uckermark ./ E.J.F. (AZ :VG 7 K 4095/13)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag stimmt dem am 06.03.2014 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geschlossenen Vergleich zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits des Landkreises Uckermark ./ E.J.F. (AZ: VG 7 K 4095/13) zu.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Mit Beschluss vom 04.12.2013 hat der Kreistag die Eilentscheidung vom 26.11.2013 zur Einreichung der Klage des Landkreises Uckermark gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg vom 24.10.2013 zum AZ: 120-schiedsst/01-13 wegen Entgelterhöhungen in der Jugendhilfe nach §§ 78 b ff. SGB VIII genehmigt, siehe Beschlussvorlage BV/160/2013 vom 26.11.2013.

Mit Datum vom 28.11.2013 hat der Landkreis Uckermark Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam erhoben.

Am 06.03.2014 fand ein Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht Potsdam statt mit dem Ziel der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits. In dem Termin hat das Gericht zu den Erfolgsaussichten der Klage Stellung genommen und die bestehenden Prozessrisiken entsprechend dargestellt. Sowohl der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als auch des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens erscheinen völlig offen.

Das durchaus bestehende Prozessrisiko des Landkreises besteht u.a. darin, dass das Gericht nur einen eingeschränkten Überprüfungsspielraum hat, weil der Schiedsstelle ein eigener Entscheidungsspielraum zuzubilligen ist. Dieser könnte nach Auffassung des Gerichts bereits darin bestehen, dass nur die Schiedsstelle darüber befinden darf, ob das dem Jugendamt vorgelegte Zahlenmaterial zum Nachweis der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit ausreichend ist oder nicht. Ferner ist die Auslegung des Begriffs "notwendig", welcher in der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung des Landkreises Uckermark verwendet wird, offen. Das objektiv zur Ermittlung benötigte Zahlenmaterial könnte nach Auffassung des Gerichts bereits jetzt schon vorliegen.

Das Prozessrisiko des EJF folgt für das Hauptsacheverfahren aus der gemeinsam getroffenen Vereinbarung über die Vorlage von Gehaltsnachweisen. Die Auslegung des Begriffs „notwendig“ ist dabei entscheidend. Weiterhin könnte die Durchführung eines externen Vergleichs zwingend erforderlich gewesen sein.

Schlussfolgernd aus den jeweils dargestellten Prozessrisiken erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Prozessrisiko für beide Seiten gleich hoch. Daher wurde durch das Gericht folgender Vergleichsvorschlag unterbreitet:

1. Die Antragstellerseite verpflichtet sich, der Antragsgegnerseite die fraglichen Lohnjournale für den Monat Dezember 2012 in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.
2. Der Antragsgegner verpflichtet sich, aufgrund der sich daraus ergebenden pro-spektiven Kalkulation unter Einschluss sämtlicher etwaigen Tarifsteigerungen eine Entgeltvereinbarung für die Jahre 2013 sowie 2014 beginnend zum 01.01.2013 zu schließen.
3. Der Antragsgegner erklärt, dass er vor Ablauf des Jahres 2018 keine erneute Vor-lage der Lohnjournale von der Antragstellerseite zur Erarbeitung einer Entgeltver-einbarung verlangen werde. Weiter werde er in der Folgezeit ein solches Verlan-gen auch nicht vor jeweiligem Ablauf weiterer sechs Jahre stellen.
4. Die Beteiligten erklären, dass sie keine weitergehenden Ansprüche aus der Ent-scheidung der Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

26.09.2013 herleiten werden.

Der Vergleich wurde unter Vorbehalt abgeschlossen. Bis einschließlich 07.04.2014 kann der Vergleich widerrufen werden.

Der Vergleich berücksichtigt angemessen die Interessenlage des Jugendamtes, Einsicht in die Lohnjournale aller betroffenen Mitarbeiter des EJF nehmen zu können, um darauf aufbauend prospektive Entgelte zu kalkulieren. Dabei handelt es sich um das Hauptanliegen des Jugendamtes, dessen Nichterfüllung der Grund für die geführte Klage ist.

Ferner wird durch den Vergleich ebenfalls die Interessenlage des Jugendamtes dahingehend berücksichtigt, dass auch künftig die Möglichkeit besteht, in bestimmten Abständen Einsicht in die Lohnjournale zu nehmen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 18 KommVerfBbg entscheidet der Kreistag über die Annahme des Vergleichs.

Anlagenverzeichnis: